

mung nach Grund- und Schlüsselzahl über, ohne den Verfasser zu fragen. Infolgedessen trat fortlaufend eine Erhöhung des Buchpreises ein. Der Verfasser glaubte, daraus weitere Ansprüche herleiten zu können, und erhob Ansprüche auf Nachzahlung. Als keine Einigung erzielt wurde, beschritt er den Klageweg. Der Kläger verließ sich nunmehr auf sein Rücktrittsrecht wegen Verstoßes gegen § 21 des Verlagsrechts. (Zur Erhöhung des Ladenpreises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.) In der Klage verlangte er Feststellung, daß er an den Vertrag nicht mehr gebunden sei und daß die Beklagte jeden weiteren Vertrieb des Werkes zu unterlassen habe. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht Jena erkannte auf Abweisung. Die vom Kläger gegen das oberlandesgerichtliche Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom höchsten Gericht zurückgewiesen worden. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe hierzu bejagen im wesentlichen folgendes: Der Klageanspruch ist nach dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 zu beurteilen. Das Oberlandesgericht kommt rechtlich bedenkenfrei zu der Annahme, daß die Beklagte auf Grund der gegebenen Inflationsverhältnisse allerdings eine dauernde Erhöhung des Ladenpreises vorgenommen habe. Unter den in Betracht kommenden Verhältnissen gewinnt das Oberlandesgericht jedoch die Überzeugung, daß der Verstoß der Beklagten gegen § 21 des Verlagsgesetzes nur unvorübergehend, der deswegen erklärte Rücktritt des Klägers mithin ungerechtfertigt sei. Der Kläger habe auch gar nicht nachgewiesen, daß er in seinen Honoraranprüchen geschädigt worden sei. Bei Berücksichtigung der sofortigen Zahlung unter Zugrundelegung des Dollarkurses habe der Kläger sogar mehr erhalten, als ihm nach seinem Zahlungsvorschlag bei der tropfenweisen Zahlung zufließen würde. Die Rechtsansicht des Oberlandesgerichts findet im Gesetz eine ausreichende Stütze. In rechtlicher Beziehung aber ist hier nicht über die Honoraranspruchforderung zu befinden, sondern über das geltend gemachte Rücktrittsrecht, das der Kläger aus Vertragsverletzung herleitet. Deshalb geht es auch fehl, wenn der Kläger von der Beklagten eine genaue Abrechnung verlangt. Die Einwendungen der Revision des Klägers zeigen nirgends einen dem Urteil anhaftenden Fehler. Allerdings kann auch die für die Beklagte verfolgte Ansicht nicht gebilligt werden, daß die einseitige Erhöhung des Ladenpreises nicht unter die Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes (§§ 32, 30 Verlagsgesetz) falle. In Rechtslehre und Rechtsprechung besteht Übereinstimmung, daß die eigenmächtige Erhöhung des Ladenpreises den Tatbestand des § 32 enthalten, also einen Rücktrittsgrund bilden könne. Ein solches Rücktrittsrecht steht dem Verfasser aber nicht schlechthin zu. Denn in der eigenmächtigen Erhöhung des Ladenpreises kann nicht, wie die Revision meint, schlechthin und allgemein, ohne Rücksicht auf Anlaß, Umstände und Maß der Erhöhung Grund zur Erschütterung des Vertrauens und eine solche Verletzung des Vertrages gefunden werden, die den Verfasser erheblich benachteiligt. Die vom Kläger vertretene Ansicht hat die Stimmen des Schrifttums gegen sich. (So Kohler, Urheberrecht; Allfeld, Daurde, Mittelstaedt und Sillig.) Für den gegenwärtigen Fall ist genügend dargelegt, daß dem Kläger kein erheblicher Nachteil erwachsen ist, der als »besonderes Interesse« den sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen könnte. Hätte ein Verleger während der Inflationszeit den Ladenpreis unverändert gelassen, so hätte er nicht nur die eigenen, sondern auch die Interessen des Verfassers verletzt, da er dann das Buch käuflich verschleudert haben würde. Im weiteren wird in den Entscheidungsgründen noch näher dargelegt, daß der Kläger der Beklagten auch daraus keinen Vorwurf machen kann, daß nach September 1922 nicht nur eine der Geldentwertung angemessene, sondern eine wirkliche Erhöhung des Ladenpreises eingetreten und von der Beklagten nicht mitgeteilt worden sei. Der Buchhandel hatte eine Zeitlang versäumt, sich bei Bestimmung seiner Preise der Geldentwertung anzupassen. Dies sollte nachgeholt werden. Da schleunigstes Handeln geboten war, so ist erklärlich und muß berücksichtigt werden, daß es vielfach nicht klar zum Bewußtsein kam, ob und in welchem Umfang die getroffenen Maßnahmen eine wirkliche Erhöhung des Ladenpreises bedeuteten. Ja der Zweifel, ob es überhaupt eine solche gewesen sei, läßt sich nicht schlechthin als grundlos beiseiteschieben. Das Oberlandesgericht begeht keinen Rechtsirrtum, wenn es angesichts derartiger außerordentlicher Umstände annimmt, durch das Verhalten der Beklagten habe das Vertrauen des Klägers nicht erschüttert oder gar völlig beseitigt zu werden brauchen. (I 285/24, — 16. März 1925.)

R. M.-S.

**Buchdruckerei und Verlagsanstalt Merkur Aktiengesellschaft in Leipzig-Gautzsch. — Goldmarkeneröffnungsbilanz per 1. Januar 1924.**

Grundstück . . . . .	13 925 —
Kasse . . . . .	101 15 —
Postcheck . . . . .	14 86 —
Maschinen . . . . .	21 650 —
Inventar . . . . .	2 241 50 —
Mobiliar . . . . .	1 640 —
Schriften . . . . .	9 150 —
Verlagskonto . . . . .	4 225 —
Zeitungskonto . . . . .	1 —
Debitoren . . . . .	179 29 —
Vorräte . . . . .	1 590 —
	<hr/> 54 717 80
Kreditoren . . . . .	227 80 —
Darlehen . . . . .	565 —
Grundst.-Belastung . . . . .	13 925 —
Aktienkapital . . . . .	40 000 —
	<hr/> 54 717 80

Als Vorstand ist Herr Verlagsdirektor Paul Binder in D. h. s. t. bestellt. Als Aufsichtsrat wurden die Herren Buchdruckereibesitzer Erich Siltz in Reusatz a. O. r. Verlagsbuchhändler Rudolf Schmid, Leipzig, und Herr Fabrikbesitzer Alfred Freitag in Meerane gewählt. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 83 vom 8. April 1925.)

**Gustav Kiepenheuer Verlag A.-G., Potsdam. — Goldmarkeneröffnungsbilanz per 1. I. 1924.**

Aktiva.	
Kasse einschl. Postcheck- und Währungskonto . . . . .	12 773 30
Debitoren . . . . .	24 581 68
Kontokorrent . . . . .	15 420 30
Wertpapierkonto . . . . .	68 97
Warenkonto . . . . .	66 057 47
Grundstückskonto . . . . .	16 080 —
Inventar . . . . .	1 800 —
	<hr/> 136 781 72
Passiva.	
Bankkonto . . . . .	15 740 99
Akzente . . . . .	4 127 —
Kreditoren . . . . .	17 701 39
Rückkonto für Hypothekenaufwertung . . . . .	11 600 —
Aktienkapital . . . . .	80 000 —
Reservefonds . . . . .	7 612 34
	<hr/> 136 781 72

Vorstehende Eröffnungsbilanz wurde von der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1924 genehmigt. Gleichzeitig wurde die Umstellung der Gesellschaft folgendermaßen beschlossen: Das Grundkapital wird von 8 Millionen Mark auf 80 000 Mark herabgesetzt, wobei zwei der bisherigen Aktien zu einer zusammengelegt werden und der Nennbetrag der Aktie auf 20 Mark ermäßigt wird. Zur Abstempelung der Aktien usw. sind diese bis zum 30. Mai 1925 bei dem Bankhaus Hagen & Co., Berlin W. 8, Charlottenstraße 58, einzureichen. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1925.)

**Ausstellung Christian Günther in Breslau.** — Die Buch- und Kunststube Maximilian Avenarius in Breslau hat eine Ausstellung zur Erinnerung an den schlesischen Dichter Johann Christian Günther (1695—1723) zusammengebracht, auf der außer Büchern und Handschriften Erinnerungen aller Art an den Dichter und dessen beklagenswertes Schicksal gezeigt werden.

**Verkehrs-Ausstellung in München.** — In München findet von Ende Mai bis Oktober eine Deutsche Verkehrs-Ausstellung statt. Der Alleinvertrieb von Literatur über Bahn, See-, Binnenschifffahrt, Land- und Kraftverkehr usw. ist der Firma Georg Stille in Berlin übertragen worden, an die sich Verleger wenden können. (Näheres s. Anzeige im Abl. Nr. 93, S. 6719.)

**Amerika-Vorträge in München.** — Die Arbeitsgemeinschaft für buchgewerbliche Fortbildung in München wird am 28. April im Steinicke-Saal, Adalbertstraße 15, einen Lichtbilder-Vortrag über Amerika veranstalten. Herr Alexander Oldenbourg, Gesellschafter der Firma M. Oldenbourg Komm.-Ges., wird über den Buchdruck in Amerika sprechen, während der zweite Schatzmeister des Börsenvereins, Herr Verlagsbuchhändler Ernst

